



Protokollauszug aus der 2. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

öffentlich

Top 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.09.2019 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 13 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung über die Niederschrift zur Sitzung vom 19.09.2019.

Es gibt keine Einwände. Herr Ströber ergänzt zu TOP 13, dass er auf seine Frage, was die Verwaltung unter Luxusausstattungen in Kitas verstehe, eine Mailantwort erhalten habe. Er bittet darum, dass diese an alle Jugendhilfeausschussmitglieder versendet wird. Frau Aubel sagt dies zu.

Die Niederschrift wird mehrheitlich **bestätigt**. 2 Enthaltungen.

Anschließend stellt Herr Kolesnyk die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Tagesordnung wird einstimmig **zugestimmt**.

Von: Eckardt, Tommy

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 13:08

An: 'oase@hoffbauer-stiftung.de' <oase@hoffbauer-stiftung.de>

Cc: Geschaeftsbereich2 <Geschaeftsbereich2@rathaus.potsdam.de>; Ukrow, Birgit <Birgit.Ukrow@rathaus.potsdam.de>

Betreff: JHA - ToDo aus Niederschrift vom 19.09.2019

Sehr geehrter Herr Ströber,

im Nachgang des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2019 [hier speziell: TOP 13 - Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG (Vorlage 19/SVV/0832)] möchte ich nachfolgend auf die von Fr. Auel angekündigte Rückmeldung zur sogenannten Luxusausstattung auf Seite 5 der Drucksache eingehen.

Legt man den reinen Gesetzeswortlaut von § 17 b Abs. 2 KitaG zugrunde, so ist nicht erkennbar, dass der Anspruch auf Ausgleich überdurchschnittlicher Einnahmeausfälle von der Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan abhängt. Die einzige Einschränkung, die das Gesetz vorsieht, enthält § 17b Abs. 2 Satz 3 KitaG. Danach müssen den Einnahmeausfällen „ortsübliche Leistungen“ zugrunde liegen. Ausweislich der Gesetzesbegründung der Landesregierung zu dem Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit (LT-Drs. 6/8212) sollte damit ausgeschlossen werden, dass der Träger die Kosten für eine Luxusausstattung als Einnahmeausfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe geltend macht.

Zur Begründung des § 17a KitaG führt der Gesetzesentwurf (S. 7) wie folgt aus:

„Die Beitragsbefreiung bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung verbundenen Leistungen der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege gemäß § 3. Werden daneben (...) **ergänzende Leistungen** angeboten, so kann der Einrichtungsträger oder ein anderer Anbieter für deren Nutzung nur dann zusätzliche Beiträge erheben, wenn den zu betreuenden Kindern gleichzeitig ein anderes adäquates Angebot im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 ohne Zusatzkosten zugänglich ist; die Beitragsbefreiung bezieht solche ergänzenden Leistungen (zusätzliche Angebote) nicht mit ein. Dasselbe gilt für außergewöhnliche Ausstattung mit Personal oder Sachmitteln, die den erforderlichen Rahmen erheblich übersteigt und nicht mehr als angemessen anzusehen ist. Die Einrichtungsträger können die Kosten für **Luxusausstattung** somit weiterhin auf alle Eltern umlegen.“

Daran knüpft die Begründung zu § 17b Abs. 2 an:

„Werden in einer Kindertagesstätte unangemessene Leistungen, die den gesetzlichen Rahmen erheblich übersteigen (Luxusausstattung), auf die Elternbeiträge umgelegt, so werden, wenn der Träger der Kindertagesstätte auf die Erhebung entsprechender Elternbeiträge verzichtet, die dadurch verursachten Einnahmeausfälle nicht ausgeglichen.“

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag
Tommy Eckardt